

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München**

**Vom 8. April 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018, geändert durch Satzung vom 10. März 2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (zweifach), Englisch (zweifach), Wirtschaft und Recht (einfach) und beste fortgeführte Naturwissenschaft einschließlich Informatik (einfach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern.“

b) Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (zweifach), Englisch (zweifach), Wirtschaft und Recht (einfach) und der besten Naturwissenschaft einschl. Informatik (einfach) dieser Prüfung ersetzt. <sup>2</sup>Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (zweifach), Englisch (zweifach), Wirtschaft und Recht (einfach) und bester Naturwissenschaft einschl. Informatik (einfach) im Abschlusszeugnis ersetzt. <sup>3</sup>Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. <sup>4</sup>Ist keine Note in mindestens einem der Fächer Mathematik, Deutsch oder Englisch ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in

diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021.

---

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. April 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. April 2020.

München, 8. April 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. April 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2020.